



Der **TanzSportClub** mit den **E X T R A S**

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen **Tanz Sport Club in Hannover e.V.** und hat seinen Sitz in Hannover. Er wurde am 19.06.1995 unter dem Namen „tanz-sport-club ricklingen e.V.“ gegründet und am 09.08.1995 unter der Nr. 6797 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- 1.2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Hannover.

§ 2 Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in der Form des „Tanzsports“ (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 Abgabenordnung -AO -).
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung von Sportangeboten im Amateurtanzsport einschließlich des Breiten- sowie Inklusions-sports
 - Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes zur Ausbildung von Tanzsportlern und Tanzsportlerinnen für den Wettbewerb
 - Durchführung von Turnieren
 - Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen und Trainer*innen, Wertungsrichter*innen und Turnierleiter*innen.
- 2.3. Der Verein vertritt den Grundsatz politischer, ethnischer und konfessioneller Toleranz und Neutralität auf der Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.4. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
- 4.2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins nutzen und an Turnieren teilnehmen können.
- 4.3. Passive Mitglieder fördern den Verein und nutzen die sportlichen Angebote nicht.
- 4.4. Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Den Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Aufnahme

- 5.1. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.2. Der Aufnahmeantrag eines*einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen.
- 5.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5.4. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Falle einer Ablehnung hat die betroffene Person das Recht, innerhalb eines Monats ab Zugang der Aufnahmeablehnung schriftlichen Einspruch beim Vorstand zu erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod.
- 6.2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere finanzielle Verpflichtungen, bleiben hiervon unberührt.
- 6.3. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
- 6.4. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Interessen und Beschlüssen zuwiderhandelt oder gegen Satzungen und Ordnungen des Vereins oder der Verbände gemäß § 1.2 grob oder wiederholt verstößt. Zur Antragstellung über den Ausschluss ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf schriftlich begründeten Antrag hin. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen kann das betroffene Mitglied zu dem Antrag Stellung nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 6.5. Außerdem kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Einhaltung von Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss kann erst dann erfolgen, wenn nach schriftlicher Versendung der Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

- 6.6. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss hat das betroffene Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich begründeten Einspruch beim Vorstand zu erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6.7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beiträge, Gebühren, Entgelte und Umlagen

- 7.1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, sonstige Entgelte und Umlagen erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und deren Fälligkeitstermine entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Sie dürfen einmal pro Geschäftsjahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.
- 7.3. Über sonstige Entgelte entscheidet der Vorstand durch Beschluss und teilt dies den betroffenen Mitgliedern mit.
- 7.4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie ggf. der Mail-Adresse mitzuteilen.
- 7.5. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Beitrag aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7.6. Ehrenmitglieder sind von allen in § 7.1 genannten Zahlungen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Terminus „Mitgliederversammlung“ steht auch für Zusammenkünfte dieses Gremiums.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über den Haushalt, die Beiträge und Satzungsänderungen. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer*innen. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie ernennt Ehrenmitglieder.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 9.4. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 9.5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Kalenderjahr einberufen. Sie sollte jeweils bis zum 30. April eines Jahres durchgeführt werden.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder einzuladen. Die Einladung erfolgt per Mail oder, falls keine Mailadresse vorliegt, auf dem Postweg.

- 9.7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
- 9.8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Benennung des Grundes einberufen werden. Gegenstand der Beschlussfassung sind die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus § 9.5.
- 9.9. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung virtuell oder als Kombination aus virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet.
- 9.10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.11. Die Leitung der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB (Versammlungsleiter*in).
- 9.12. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, falls satzungsgemäß nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- 9.13. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 9.14. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.
- 9.15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- 9.16. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der*die Kandidat*in gewählt, der*die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der*die Kandidat*in, der*die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder stehen fest, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.

§ 10 Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, aber höchstens sechs Personen. Dazu gehört der*die Vorsitzende, der Vorstand Sport und der Vorstand Finanzen.
- 10.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus den in § 10.1. explizit genannten drei Personen zusammen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Personen gemeinsam vertreten.
- 10.3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt worden sind.
- 10.4. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl vorher schriftlich erklärt haben und der Mitgliederversammlung die schriftliche Erklärung vorliegt.
- 10.5. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 10.6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Person durch Beschluss eine*n Nachfolger*in bestimmen. Der*Die Nachfolger*in muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 10.7. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 9.12. Dies kann im Präsenzverfahren, per Mail, per Telefonkonferenz oder Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse sind zu protokollieren.

- 10.8. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Beauftragte zu ernennen.
- 10.9. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, kann der Vorstand durch Beschluss eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung erlassen. Diese Vereinsordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie sind den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 11 Kassenprüfung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für die Dauer von grundsätzlich drei Jahren einen*eine Kassenprüfer*in, der*die nicht dem Vorstand angehören darf. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2. Mindestens zwei Kassenprüfer*innen prüfen einmal im Laufe eines Jahres die Kasse des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- 11.3. Die Kassenprüfer*innen stellen bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 12.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Tanzsportverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 12.3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

- 13.1. Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 13.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

- 14.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 14.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

- 14.3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichts oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.
- 15.2. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.02.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 15.3. Alle bisherigen Vereinssatzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.